



(Beschluss BuVo09_091 PV Gewerbebetrieb 29.04.2011)

Antragsteller: Kommission Steuern und Haushalt

Vorstand: Christian Freiherr von Stetten MdB und Oswald Metzger

Photovoltaikanlage auf Dach eines Gewerbebetriebs als Betriebsvermögen

Sachverhalt:

Unternehmer errichten auf den Dächern ihrer Betriebe häufig eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Die Finanzverwaltung (und auch die Finanzgerichte) betrachten diese PV-Anlage als gesonderte Gewerbebetriebe und fordern nur für die PV-Anlage die Abgabe einer eigenen Gewinnermittlung. Das bedeutet gerade bei kleineren PV-Anlagen zusätzliche Bürokratie und Kosten durch getrennte Buchführung, umsatzsteuerliche Zusammenführung und getrennte Gewinnermittlung.

Forderung der MIT:

Unabhängig von der gewerberechtl. Begründbarkeit eines selbständigen Gewerbebetriebes sollen Unternehmer ein Wahlrecht haben, ob sie eine PV-Anlagen auf Dächern des eigenen Gewerbebetriebs quasi als „gewillkürtes Betriebsvermögen“ behandeln wollen oder als getrennten Gewerbebetrieb. Es ist naheliegend, zumindest eine PV-Anlage auf dem eigenen Dach genauso als Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs zu behandeln wie einen Wohnblock an einem anderen Ort als gewillkürtes Betriebsvermögen. Außerdem sollten generell Bagatellgrenzen für die Trennung eines einheitlich geführten Gewerbebetriebs in mehrere einzelne Betriebe festgelegt werden, um folgenden Praxisfall zu vermeiden: Ein Unternehmer betreibt eine Gebäudereinigung und in diesem Zusammenhang auch eine Schädlingsbekämpfung in Gebäuden (Kammerjäger). Jahresumsatz: ca. 40000 €. Das Finanzamt fordert zwei getrennte Gewinnermittlungen für „Gebäudereinigung“ und „Schädlingsbekämpfung“. So entstehen unsinnige Bürokratie und Kosten für Kleinbetriebe.